



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de



Per elektronischer Kommunikation

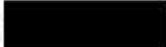
Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax



Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) 

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom  nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Auskunft zur Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Gerne beantworte ich Ihnen nachfolgend Ihre Fragen zur Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz.



1. Gesetzesgrundlage zur Abschaffung der Lernmittelfreiheit sowie alle hierzu vorliegenden Kalkulationen

In Rheinland-Pfalz wurde das frühere Gutscheinsystem zum Schuljahr 2010/2011 durch die Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe ([§ 70 Schulgesetz](#) (SchulG)) in Verbindung mit der [Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln](#) (LernMFrhAusIV) abgelöst. Danach erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Kolleg, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I oder II, Dreijährige Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Berufsoberschule I oder II besuchen und deren Eltern über ein geringes Einkommen verfügen alle im Unterricht benötigten Lernmittel kostenlos ausgeliehen (Teilnahme an der Lernmittelfreiheit). Die Höhe der Einkommensgrenzen sind in [§ 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 LernMFrhAusIV](#) geregelt.

Eltern deren Einkommen ihre individuelle Einkommensgrenze übersteigt können freiwillig Schulbücher gegen Entgelt ausleihen, die über einen Zeitraum von bis zu drei Schuljahren im Unterricht genutzt werden ([§ 5 Absatz 1 LernMFrhAusIV](#)). Das von ihnen zu zahlende Leihentgelt beträgt für die ausleihbaren Schulbücher maximal ein Drittel dessen offiziellen Ladenpreises. Somit beträgt bei der Teilnahme an der Ausleihe gegen Entgelt die Ersparnis der Eltern gegenüber dem Selbstkauf mindestens zwei Drittel.

Schülerinnen und Schüler die eine Förderschule oder das Berufsvorbereitungsjahr an einer berufsbildenden Schule besuchen erhalten alle Lernmittel und die aus pädagogischen Gründen notwendigen sonstigen Materialien unentgeltlich ausgeliehen; unabhängig vom Einkommen deren Eltern ([§ 8 Absatz 1 LernMFrhAusIV](#)).

Durch das frühere Gutscheinsystem wurden ausschließlich Eltern mit geringem Einkommen entlastet. Seit Einführung der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe gilt dies für allen Eltern, wenn sie an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen.

Aus meinen vorgenannten Ausführungen entnehmen Sie, dass in Rheinland-Pfalz die Lernmittelfreiheit nicht abgeschafft, sondern zum Schuljahr 2010/2011 durch das System Schulbuchausleihe reformiert wurde, das von allen Eltern freiwillig genutzt werden kann. Folglich ist in Rheinland-Pfalz die Lernmittelfreiheit nicht abgeschafft, sondern zum Vorteil für alle Eltern erweitert worden. Die von Ihnen geforderte Kalkulationen kann ich Ihnen deshalb nicht zur Verfügung stellen.



Hinweis:

Die Umsetzung der Lernmittelfreiheit erfolgt grundsätzlich in allen Bundesländern in Form eines Ausleihsystems. Bei Teilnahme müssen die Eltern im Regelfall ein Entgelt zahlen, wovon sie sich unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen können. In Rheinland-Pfalz, wenn sie, wie bereits ausgeführt, über ein geringes Einkommen verfügen. Es gibt aber auch Länder, die stellen die Lernmittel allen Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung (beispielsweise Hessen und Baden-Württemberg).

2. Überblick über die durchschnittlichen jährlichen Leihgebühren für Lernmittel für eine Schülerin bzw. einen Schüler in der Orientierungsstufe eines rheinland-pfälzischen Gymnasiums.

An den rheinland-pfälzischen G8- und G9-Gymnasien mussten die Eltern in den Schuljahren 2018/2019 bis zum aktuellen Schuljahr 2021/2022 bei Teilnahme an der entgeltlichen Schulbuchausleihe pro Schuljahr in der Jahrgangsstufe 5 ein Entgelt von durchschnittlich 78,25 € und in der Jahrgangsstufe 6 von durchschnittlich 62,20 € zahlen (Durchschnittswert pro Schuljahr in der gesamten Orientierungsstufe = 70,22 €). Die Ersparnis der teilnehmenden Eltern belief sich dabei in Jahrgangsstufe 5 auf durchschnittlich 92,85 €, in Jahrgangsstufe 6 auf durchschnittlich 57,39 € und in der gesamten Orientierungsstufe auf durchschnittlich 92,85 €.

3. Wie viel Geld hat die Landesregierung pro Jahr eingespart, seit die Lernmittelfreiheit abgeschafft wurde?

Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt hat die Landesregierung in Rheinland-Pfalz die Lernmittelfreiheit nicht abgeschafft, sondern optimiert, in dem sie zum Schuljahr 2010/2011 das frühere Gutscheinsystem durch ein Ausleihsystem ersetzt hat. Durch diesen Systemwechsel hat das Land kein Geld eingespart, sondern die Voraussetzung geschaffen, alle Eltern von den Anschaffungskosten für Lernmittel finanziell zu entlasten. Deshalb ist die Teilnahmequote an der Schulbuchausleihe deutlich höher als beim früheren Gutscheinsystem. An diesem haben bis zum Schuljahr 2009/2010 maximal 25 Prozent aller



Schülerinnen und Schüler teilgenommen, die eine der bei Frage 1 aufgeführten Schularten und Schulformen besuchten. Die Teilnahmequote bei der Schulbuchausleihe beträgt im aktuellen Schuljahr 2021/2022 rund 60 Prozent.

Die seit Einführung der Schulbuchausleihe in jedem Jahr angestiegene absolute Teilnehmerzahl ist ein Beleg dafür, dass die Ausleihe mittlerweile fester Bestandteil des Schulsystems des Landes Rheinland-Pfalz ist und sich bei Schulen, Schulträgern, Schülerinnen und Schülern, insbesondere jedoch bei den Eltern, etabliert hat.

In den ersten Jahren nach dem Systemwechsel beliefen sich die Gesamtausgaben für die Schulbuchausleihe in etwa in Höhe des alten Gutscheinsystems; jährlich rund 11 Millionen Euro. Aufgrund der jährlich gestiegenen Teilnehmerzahl und –quote sind die jährlichen Gesamtausgaben für die Schulbuchausleihe im Durchschnitt auf etwa 15 Millionen Euro angestiegen (nach Abzug der vereinnahmten Entgelte aus der Ausleihe gegen Gebühr in Höhe von aktuell circa 5 Millionen Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von:

[REDACTED]

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

[REDACTED]

Betreff:

Lehrmittelfreiheit in RLP [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Gesetzesgrundlage zur Abschaffung der Lehrmittelfreiheit sowie alle hierzu vorliegenden Kalkulationen.
2. Überblick über die durchschnittlichen jährlichen Leihgebühren für Lehrmittel für eine:n Schüler:in der Orientierungsstufe eines rheinland-pfälzischen Gymnasiums.
3. Wie viel Geld hat die Landesregierung pro Jahr eingespart, seit die Lehrmittelfreiheit abgeschafft wurde?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen:
Antwort an:

[REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage> [REDACTED]

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>